

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan „Gartensiedlung“
im Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt



Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Stand: Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Beschreibung des Plangebietes	4
2.1 Lage und Größe	4
2.2 Biotope und Strukturen.....	5
2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten.....	6
3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens	7
4 Gesetzliche Grundlagen	8
5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen	10
6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	12
7 Zusammenfassung	14
8 Literatur	15

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Farnstädt beabsichtigt mit einem Bebauungsplan nach § 13b BauGB im Ortsteil Alberstedt die Zulässigkeit einer Wohnbebauung abzuklären. Die zu beplanenden Flächen befinden sich in kommunalen Besitz. Im Untersuchungsgebiet der Kleingartensparte „Abendfrieden“ werden wenige Gartenparzellen genutzt. Auf die Bestandssituation wird unter Punkt 2.2 intensiver eingegangen.

Da die Flächen umgenutzt werden sollen, ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig. Es ist erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

So werden nach § 44 (1) BNatSchG bestimmte wildlebende Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt der Bebauungsplan für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und Größe

Alberstedt ist ein Ortsteil der Gemeinde Farnstädt und liegt nordöstlich von Farnstädt. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Osten von Alberstedt. Am östlichen Ortsausgang entlang der Straße der Freundschaft befindet sich südlich der Straße die von den Einwohnern genutzte Gartensparte „Abendfrieden“. Die leer gefallenen Parzellen sollen nun umgenutzt werden.

Mit einer Flächengröße von ca. 7.170 m² wird das Untersuchungsgebiet folgendermaßen katastermäßig beschrieben:

Flurstück 28/9 und Teilflurstück 244/30 der Flur 2 in der Gemarkung Alberstedt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird über die Straße der Freundschaft mit einer neuen Straßeneinfahrt erschlossen.

Abbildung: Lage der Untersuchungsfläche



Quelle: Luftbild, Verbandsgemeinde Weida-Land

2.2 Biotope und Strukturen

Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche des Bebauungsplanes „Gartensiedlung“ (siehe Luftbild). Vorrangig wurde das Potenzial der Fläche eingeschätzt, d.h. potenziell die Flächen die sich im Bestand verändern und/oder sich der Bestand durch die Planung verändert.

Das Untersuchungsgebiet ist eine Kleingartenanlage, die v. a. außerhalb der Gartenparzellen intensiv gepflegt wird. Die Gartenparzellen sind weitgehend leer gefallen. Vereinzelt stehen kleinere Nebengebäude, Geräteschuppen, Unterstände und Gartenlauben innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Gartenlauben sind durch einen Heimgarten umgeben. Des Weiteren sind auf der Fläche viele Nadelbäume, Obstbäume und Zierpflanzen. Weniger zu erkennen ist eine private Bewirtschaftung mit Feldfrüchten. Es wird der Eindruck vermittelt, dass die Gartenanlage durch das Aufstellen von Baumhäusern, Swimmingpools, Kinderspielgeräten zur Freizeitgestaltung und Erholung genutzt wird.

Zirka 70 % der Flächen sind gepflegte Grünfläche mehrjähriger Arten. Somit wird eine Sukzession unterbunden. Die Grünfläche wird kurz gehalten. Das Gelände ist insgesamt eben und mit einem Zaun umgeben.

Insgesamt bietet die Gartenanlage in den vorzufindenden Strukturen eine typische Lebensraumvernetzung. Dennoch sind die Freiflächen durch die sorgfältige Grünflächenpflege im Sinne einer Parkanlage, in ihrer Vernetzungsmöglichkeit gehemmt.

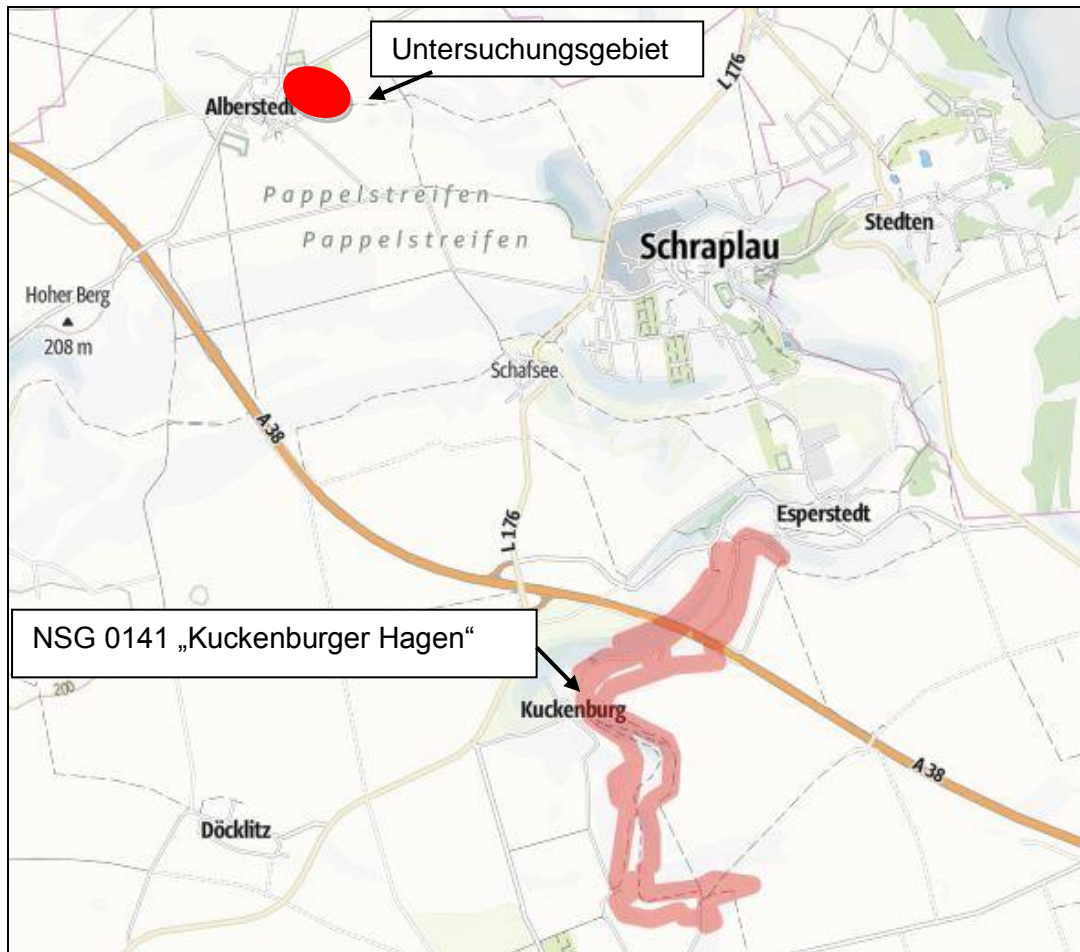
Soll-Zustand

Geplant ist eine Entwicklung von Wohnflächen für Einfamilienhäuser. Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist bisher noch nicht bekannt, da es sich um eine Angebotsplanung seitens der Gemeinde handelt. Jedoch wird von einer zügigen Umsetzung ausgegangen.

Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Norden durch die „Straße der Freundschaft“ begrenzt. Im Osten befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, die im Jahr 2018 mit Raps bewirtschaftet waren. In südliche Richtung grenzen weitere Flächen der Gartenanlage „Abendfrieden“ an. Im Westen befindet sich die Ortslage mit der Wohnbebauung von Alberstedt.

Zwischen den Orten Esperstedt und Obhausen befindet sich beidseitig der Weida das Naturschutzgebiet NSG 0141 „Kuckenburger Hagen“ mit dem deckungsgleichen FFH-Gebiet in einer Größe von ca. 70 ha. Es umfasst die stark geneigten Hänge des Weidatales. Von dem Ortsteil Alberstedt liegt das Naturschutzgebiet ca. 4,2 km entfernt (siehe Abbildung). Es ist eine für die Landschaft der „Querfurter Platte“ bedeutendes Rückzugsgebiet für Arten offener, trocken-warmer Standorte sowie Gebüsch und Wald bewohnender Art.



Quelle:

<https://www.outdooractive.com/de/schutzgebiet/naturschutzgebiet/kuckenburger-hagen/9018697/>

2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Das in 4,2 km entfernte Naturschutzgebiet „Kuckenburger Hagen“ bietet zahlreichen Brutvogelarten Lebensraum wie z. B.: Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Wendehals (*Jynx Torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) u.a.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (15.08.2018 und 20.09.2018). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Mit der Begehung und Aufnahme der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form vom krautigen dichten Bewuchs, Baum- und Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet als geeignet einzustufen. Zu den Brutvögeln, die öfters in den Gartenanlagen vorkommen, sind die Strauchbrüter wie zum Beispiel die Amsel (*Turdus merula*) und der Grünfink (*Chloris chloris*) zu nennen.

Aufgrund der intensiven gärtnerischen Nutzung und noch stellenweise Parzellierung der Flächen, durch urbane Störungen (spielende Kinder, Besucher, Hunde, Katzen) sind die Bodenbrüter in dem Vernetzungssystem einer Kleingartenanlage kaum vertreten.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) weisen die Strukturen der Planfläche so gut wie keine geeigneten Lebensräume auf.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) gesichtet. Der vorhandene Baumbestand und die vorhandenen Gebäude wurden auf das Vorhandensein tatsächlich genutzter oder potenzieller Fledermausquartiere visuell kontrolliert. Es konnten keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen gefunden werden. Eine Gefährdungssituation kann für die mobilen Fledermäuse nur bei der Nutzung von Gebäuden als Quartiere bestehen.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen leerstehenden Gebäude können als Ruhestätte für Fledermäuse genutzt werden. Ein Tierbesatz oder Kotsuren konnten zur Begehungszeit nicht gesichtet werden. Südlich des Untersuchungsgebietes in der Nähe des Pietschbaches befinden sich weitflächige, größere Baumbestände. Es kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit dem angrenzenden Baumbestand als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden können.

Das Vorkommen von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) kann auf den Untersuchungsflächen nahezu ausgeschlossen werden. Es konnten zu den Zeitpunkten der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen wahrgenommen werden. Es wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche sehr strukturiert und von anderen Bepflanzungen dominierend, die nicht als Nahrungspflanzen gelten.

3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan „Gartensiedlung“ in Alberstedt sieht eine Planung von Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser in den Bereichen der beschriebenen kommunalen Flächen vor. Es wird eine für die Bebauung zulässige Baugrenze festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

4 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
 2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
 3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)
- Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Das gesamte Untersuchungsgebiet macht durch die gegenwärtige Nutzung einen gepflegten Zustand. Das Vorkommen von Brutvögeln kann aufgrund der gegenwärtigen Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen nicht genau definiert, die eine mögliche Sukzession und Verletzung/Tötung nicht ausschließen könnten. Aus diesem Grund werden zur Vermeidung von Verbotsverletzungen Maßnahmen festgesetzt, die zur Vermeidung von Verstößen gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) für die Baufeldfreimachung berücksichtigt werden müssen.

Bei Baufeldfreimachung kann es zum Töten und Verletzen von Tierarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Um dies zu vermeiden, dürfen Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (vom 1. Oktober bis Ende Februar) erfolgen (V 1). Eine Zerstörung von Gelegen bzw. die Tötung von Nestlingen in den Nestern von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

Da der genaue Zeitpunkt des Gebäudeabrisses und der Baufeldfreimachung nicht klar definiert werden kann, muss vorher auf Besatz von Fledermausquartieren und Brutvögel kontrolliert werden (V 2 und V 3).

Die durch die Baufeldfreimachung und die dadurch verbundenen Habitatverluste für Brutvögel werden angrenzend neue Strukturen geschaffen (V 4). Bei der Neuanlage von Hecken oder Sträucher sind auf Gehölze mit Dornen und Früchten für Vögel und auch Kleinsäuger zu achten.

Im Folgenden werden die **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** zur Aufnahme als Festsetzung im Bebauungsplan aufgeführt:

Bauzeitenregelung

V 1: Hinsichtlich des Zeitraumes der Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung, Rodung von Gehölzen) ist zu beachten, dass Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze einzig in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zum Schutz der Brutvögel entfernt bzw. abgeschnitten werden dürfen.

Hinweis: Die Vermeidungsmaßnahme ist geregelt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz und bedarf keiner Festsetzung im eigentlichen Sinne. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme aufgenommen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

Vorabkontrolle auf Lebensstätten

V 2: Bei Beräumungen des Baufeldes innerhalb der Verbotszeiträume ist vor Baubeginn die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises schriftlich zu informieren. Des Weiteren hat eine Kontrolle des Baufeldes auf Besatzfreiheit von Vogelbrutplätzen zu erfolgen. Darüber ist von einem sachverständigen Fachkundler eine schriftliche Nachweisführung vorzulegen.

V 3: Vorm Abriss der Gebäude sind diese auf Besatzfreiheit von Fledermausquartieren zu prüfen. Darüber ist von einem sachverständigen Fachkundler eine schriftliche Nachweisführung vorzulegen. Sofern ein Besatz nachgewiesen wird, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises ein Ausnahmeantrag einzuholen.

Bereitstellung von Ersatzhabitaten (Lage siehe Luftbild auf Seite 4)

V 4: Vor Baufeldfreimachung sind Habitate für Strauchbrüter in der Gartenanlage, südlich des Plangebietes anzulegen.

Es sind 3 voneinander abgetrennte Pflanzgruppen heimischer Gehölzarten von mindestens 30 m² Flächengröße anzulegen und zu erhalten.

- *Anzuchtsart: Eingriffeliger Weißdorn (*crataegus monogyna*), Hundsrose (*Cornus canina*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)*
- *Anzuchtsform: Sträucher 2 x verpflanzt, 90 - 120 cm, Gebüsch in Gruppen - Mindestumfang 30 m², Pflanzabstand 1,5 m - 2 m*

6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Sachsen-Anhalt (LAU 20107) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Das Plangebiet weist ein geringes Quartierpotential für Fledermäuse auf. Erhebliche Beeinträchtigungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden. Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann nahezu ausgeschlossen werden. Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Vorkommen von Feldhamstern auf der unmittelbaren Planfläche ist äußerst unwahrscheinlich.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommen im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten) unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung (V 3) durchgeführt wird.

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumanprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Feuchtgebiete vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine mögliche Bedeutung, das Vorkommen von Nestern in den Bodenbereichen, unter den Gehölzen und in den krautigen Strukturen kann nicht ausgeschlossen werden. Vögel sowie auch Insekten, profitieren von der Artenvielfalt der krautigen Vegetation im Untersuchungsgebiet. Es ist mit Brutplätzen zu rechnen. Mögliche Brutvögel können vorkommen: Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Elster (*Pica pica*), Grünling (*Chloris chloris*), u.a.m.

Da die Beräumung der von evtl. Änderung betroffenen Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme V - Punkt 5.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind und/oder werden angrenzend neu angepflanzt.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V 1, V 2, V 4) durchgeführt werden.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer in den von potenziellen Änderungen betroffener Planteile vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind analog im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im untersuchten Plangebiet ebenso nahezu auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan „Gartensiedlung“ in Alberstedt ist die Entwicklung eines kleinen Wohngebietes geplant. Die Untersuchung fand schwerpunktmäßig auf das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln und auf das Vorkommen von Zauneidechsen statt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

Im Ergebnis wurde eine Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG empfohlen. Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich.

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der Durchführung der aufgezeigten Maßnahme nicht erforderlich.

8 Literatur

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).